

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bei Eisenbahnen und Dampfschiffbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, jedoch nicht vom Bund verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, ferner jene Unterstützungskassen, die bei dem vom Bund verwalteten Betrieben bestehen.

Die Versicherung der im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt durch die Krankenversicherungsabteilungen der Bruderladen.

Die Durchführung der Krankenversicherung bezüglich der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt durch die Landwirtschaftsrankenkassen. Für jedes einzelne Bundesland mit Ausnahme des Burgenlands, in welchem die Krankenversicherung auf dem Gebiete der Landwirtschaft bisher nicht eingeführt worden ist, besteht je eine Landwirtschaftsrankenkasse, deren Wirkungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, Sitz in Wien VI, Mariahilferstr. 85/87. Die Geschäfte der Landwirtschaftsrankenkasse für Wien werden durch die Bezirksrankenkasse Floridsdorf besorgt.

Die Krankenversicherung der Bundesangestellten wird durch die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten durchgeführt. Diese Anstalt besitzt in allen Landeshauptstädten Landesgeschäftsstellen. Für Wien, Niederösterreich und Burgenland, besorgt die Geschäfte die Landesgeschäftsstelle Wien.

III.

Vom 1. Jänner an trifft den Bund nur noch die Verpflichtung zur Gewährung jener nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Leistungen, die über die sachungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinausgehen. Als solche Mehrleistungen können Sach- und Geldleistungen in Betracht kommen. Für die Sachleistungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze ist die Bestimmung des § 4 dieses Gesetzes maßgebend, derzufolge das Ziel der Heilbehandlung die mögliche Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Geschädigten ist. Eine ergänzende Sachleistung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz wird daher im Einzelfalle dann in Frage kommen, wenn den gesetzlichen und sachungsmäßigen Bestimmungen ein Träger der Krankenversicherung, sei es infolge zeitlicher Begrenzung der Leistung, sei es in Anbetracht der Art und des Umfanges der Leistung, die Erreichung dieses Zieles nicht gewährleistet. Ergänzende Geldleistungen werden dann durch den Bund zu gewähren sein, wenn das sachungsgemäße Krankengeld des Trägers der Krankenversicherung geringer ist, als die im § 17, Invalidenentschädigungsgesetz, vorgesehene Geldleistung. Im Einzelfalle wird jedoch immer zu überprüfen sein, ob den Anspruchswerber, bei Berücksichtigung der in den Erkenntnissen des Invalidenentschädigungsgerichtes vom 15. Oktober 1923, Z. J. 281/3 und vom 27. Oktober Z. J. 135/4 (h. o. Erlaß vom 21. Dezember 1923, Z. 73239) vertretenen Rechtsanschauung eine Geldleistung nach § 17, Invalidenentschädigungsgesetz überhaupt zu gewähren ist.

IV.

Mit Rücksicht darauf, daß die Verpflichtung der Heilbehandlung in Ansehung der im Eingange dieses Erlasses angeführten Geschädigten am 1. Jänner 1924, auf die Träger der Krankenversicherung übergeht, haben diese Geschädigten den Anspruch auf Heilbehandlung künftighin nur mehr bei der für sie zuständigen Krankenkasse geltend zu machen. Lediglich ein allfälliger Anspruch auf die im Absätze III angeführten Mehrleistungen ist bei den politischen

Bezirksbehörden anzumelden. Um im Einzelfalle festzustellen, ob und in welchem Umfange eine Mehrleistung gebührt, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu pflegen.

V.

Die Verpflichtung zur Heilbehandlung in Ansehung der im Abs. 1 angeführten Personen, deren Gesundheitschädigung infolge militärischer Dienstleistung erst nach dem 1. Jänner 1921 eingetreten ist oder eintritt (Wehrmänner § 13 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung der Novelle vom 14. April 1923 B.-G.-Bl. Nr. 218) geht auf die Träger der Novelle der Krankenversicherung erst nach Ablauf einer dreijährigen Frist, die mit dem der Gesundheitschädigung nachfolgenden Kalenderjahre zu laufen beginnt, über.

VI.

Die Bestimmung des § 28, Invalidenentschädigungsgesetz, erstreckt sich lediglich auf die Heilbehandlung, sodas die Verpflichtung des Bundes zur Leistung von Körperersatzstücken orthopädischen Behelfen (§ 3, Abs. 1, P. 2, und § 6 und 7, Invalidenentschädigungsgesetz) auch bezüglich der im Abs. 1 angeführten Personen künftighin aufrecht bleibt.

VII.

In jenen Fällen, in welchen die Heilbehandlung der im Abs. 1 angeführten Personen nach § 44, Abs. 3, Invalidenentschädigungsgesetz, auf Kosten des Bundes derzeit bereits in Durchführung steht, und voraussichtlich bis 31. Dezember 1923 noch nicht abgeschlossen sein wird, geht die Verpflichtung zur Heilbehandlung ebenfalls am 1. Jänner 1924 auf den Träger der Krankenversicherung über. Die Invalidenentschädigungskommissionen haben sich sofort mit den zuständigen Trägern der Krankenversicherung wegen Uebernahme der Heilbehandlung dieser Personen ins Einvernehmen zu setzen. Wenn sich in Ausnahmefällen bei der Uebertragung der Heilbehandlung solcher Personen auf die Träger der Krankenversicherung Schwierigkeiten ergeben sollten, die nicht sofort gelöst werden können, so ist ein Unterbrechen der Heilbehandlung, insbesondere dann, wenn hiedurch eine Gefährdung des Geschädigten eintreten könnte, unbedingt zu vermeiden, und die Heilbehandlung vorläufig auf Kosten des Bundes gegen nachträgliche Geltendmachung allfälliger Rückersatzansprüche gegen den zuständigen Träger der Krankenversicherung durchzuführen."

Weiters ist noch angeführt, daß die Invalidenentschädigungskommission alle in einem Bereiche befindlichen Organisationen in Kenntnis zu setzen hat. Die Invalidenentschädigungskommission Linz, welche einen gewissen Herrn Dr. Karvinski als Leiter an der Spitze hat, hat es nicht für notwendig gefunden, uns zu verständigen und mußten wir von unserem Zentralverband in Kenntnis gesetzt werden. Wir wären der I.-G.-K. sehr dankbar, wenn sie ihr Entgegenkommen auch weiter so aufrecht erhalten würde, wie es unter der Leitung des Herrn Landesamtdirektors Präsident Attems der Fall war, vielleicht könnte sich der jetzige Leiter bei Herrn Präsidenten etwas aufklären lassen, wie man ein gutes Einvernehmen erzielt.

Der Verbandstag.

Am 2. und 3. Feber sind im Ländersaale die Vertrauensmänner der organisierten Kriegsoffer Oberösterreichs zum VI. ordentlichen Verbandstag des Landesverbandes der